

Der Oberbürgermeister

Landeshauptstadt Erfurt . Der Oberbürgermeister . 99111 Erfurt

Fraktion AfD
im Stadtrat Erfurt
Herr Möller
Fischmarkt 1
99084 Erfurt

Drucksache 0226/22; Anfrage nach § 9 Abs. 2 GeschO, Be- und Zusammensetzung des Pandemiestabes – öffentlich Journal-Nr.:

Sehr geehrter Herr Möller,

Erfurt,

1. **Aus wie vielen Personen setzt sich der Pandemiestab der Stadt Erfurt zusammen und welche Personen sind dies namentlich?**
2. **Welche berufliche Sachkompetenz wird vorausgesetzt, um als Kandidat für den Pandemiestab infrage zu kommen?**
3. **Wie und in welchem Turnus wird der Pandemiestab gewählt?**

Bei der Rechtsmaterie des öffentlichen Gesundheitswesens, hier konkret die Ausführung des Infektionsschutzgesetzes, handelt es sich um Aufgaben des übertragenen Wirkungskreises, sodass eine Zuständigkeit des Stadtrates bzw. eines Ausschusses nach § 29 Abs. 2 Ziff. 2 ThürKO nicht gegeben ist. Vielmehr beschränkt sich die Zuständigkeit des Stadtrates bzw. der Ausschüsse gemäß § 22 Abs. 3 Satz 1 ThürKO und das damit verbundene Fragerecht auf Aufgaben des eigenen Wirkungskreises.

Insofern beantworte ich Ihre Fragen 1 – 3 im Zusammenhang wie folgt:

Der Pandemiestab ist ein spezieller Krisenstab, dessen Vertreterinnen und Vertreter aus den Arbeitsbereichen besonders definierte Aufgaben wahrnehmen. Er setzt sich aus eigenen Mitarbeitern und externen Beratern zusammen. Er besteht aus einem Kernteam, das lagebedingt um Sonderfunktionen erweitert werden kann.

Mit freundlichen Grüßen

A. Bausewein